

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Esselborn hat in seiner Sitzung vom 14.03.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die letztmalig durch Beschluss am 09.08.2018 geändert wurde:

## **Benutzungsordnung**

für das Bürgerhaus, den ehemaligen Schulsaal und den Grillplatz  
der Ortsgemeinde Esselborn

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Bürgerhaus, das als Rathaus genutzte ehemalige Schulhaus der Ortsgemeinde Esselborn sowie der Grillplatz an der Fels stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Esselborn, die Verbandsgemeinde Alzey-Land ist an der Trägerschaft des Bürgerhauses kostenmäßig beteiligt. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Esselborn benötigt werden, stehen im Bürgerhaus der Gemeindesaal, im Rathaus der ehemalige Schulsaal, die diesen Räumen zugeordneten Nebenräume sowie der Grillplatz (im Weiteren: die Räume) nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung kulturtreibenden karitativen Vereinen und Verbänden, Religionsgemeinschaften, den zugelassenen politischen Parteien, gewerblichen Veranstaltern sowie Einwohnern und Auswärtigen zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Räume ist bei der Ortsgemeinde Esselborn zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- (2) Die Nutzung setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf der Ortsgemeinde oder wenn die Räume infolge von nicht vorhersehbaren Maßnahmen nicht oder nicht vollständig benutzbar ist, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räume, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sowie für Veranstaltungen, mit extremistischen, rassistischen und antidemokratischen Inhalten.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall. Insbesondere übernimmt die Verbandsgemeinde keine Gewähr für die Benutzbarkeit der Einrichtungen der Räume.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Räume pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens (z.B. keine Pfennigabsätze) und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
- (3) Das Anbringen von Dekorationen und Informationen aller Art ist vorher mit der Ortsgemeindeverwaltung abzusprechen.
- (4) Die Außenanlagen sind sauber zu halten.
- (5) Rettungswege, insbesondere die Feuerwehrausfahrt im Hof des Bürgerhauses, Flucht-türen sowie die beiden Stellplätze der Mietwohnung im Hof sind freizuhalten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass diese nicht durch parkende Fahrzeuge oder andersartig zugestellt werden.
- (6) Während der Nutzung der Räume sind die bau-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume unverzüglich zu räumen und in den Zu-stand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Benutztes Geschirr ist zu spülen und ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Die Räum-lichkeiten sind besenrein zu übergeben, der anfallende Müll ist zu beseitigen. Eine Ent-sorgung über die Mülltonnen der Ortsgemeinde oder der Mieter ist nicht zulässig.
- (9) Untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (10) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeindeverwaltung abzugeben.

## **§ 5**

### **Umfang und Voraussetzungen einer ermäßigten Benutzung**

- (1) Vereine und Religionsgemeinschaften mit Sitz in Esselborn, Freimersheim, Kettenheim und Wahlheim erhalten eine Ermäßigung von 1/3 des Mietsatzes bei der Benutzung des Bürgerhauses. Die Nutzung des ehemaligen Schulsaaes und des Grillplatzes ist für diese Vereine und Religionsgemeinschaften kostenfrei.
- (2) Einwohner der Ortsgemeinde Esselborn erhalten eine Ermäßigung von 1/3 des Mietsatzes auf die Nutzung von Bürgerhaus und Schulsaal. Gleiches gilt auch für Trauerfeiern für verstorbene Esselborner Einwohner, auch wenn der Benutzer kein Einwohner der Ortsgemeinde Esselborn ist.
- (3) Die Voraussetzung einer Ermäßigung ist nur dann erfüllt, wenn die Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist bzw. keine Eintrittsgelder erwirtschaftet werden.
- (4) Auf besonderen Antrag kann Vereinen und Religionsgemeinschaften durch den Orts-bürgermeister eine kostenfreie Benutzung für Veranstaltungen, gewährt oder eine Pau-schale vereinbart werden. Ortsansässige Vereine und Religionsgemeinschaften können das Bürgerhaus grundsätzlich kostenfrei nutzen.
- (5) Von der Ermäßigung ausgenommen sind die Reinigungskosten. Vereinen und Religi-onsgemeinschaften können die Reinigungskosten erlassen werden, wenn die Reinigung selbst ausgeführt wird.

## § 6

### Entgelt, Reinigungspauschale und Kautions

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt entsprechend der Kostenübersicht in der Anlage vertraglich vereinbart. Im Entgelt sind die anteiligen Heiz-, Wasser und Stromkosten für die Dauer der Nutzung enthalten. Das Entgelt ist fällig im Voraus und spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.
- (2) Zusätzlich werden pauschal Kosten für die Reinigung berechnet. Starke Verunreinigungen im Innenbereich der Räume, die Verschmutzung des Außenbereichs sowie Kosten der Müllentsorgung sind nicht mit der Reinigungspauschale abgegolten. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen (wie beispielsweise Kerzenwachs auf dem Parkett) sind von den Benutzern zusätzlich zu tragen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann zur Abdeckung etwa entstehender Schäden eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 Euro für den Gemeindesaal, 50 Euro für den ehemaligen Schulsaal und 50 Euro für den Grillplatz, zahlbar zusammen mit der Miete, verlangen und ist berechtigt, die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. besondere Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Räume sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde aufgrund vorsätzlichen Verhaltens bleibt hiervon nach § 276 Abs. 3 BGB unberührt.
- (5) Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, wird empfohlen.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrische u. sonstigen technischen Anlagen etc.), am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Entstandene Schäden sind in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Schadhafte Geräte, Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nicht benutzt werden. Sie sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden, damit sie für die weitere Benutzung gesperrt werden können.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und den ehemaligen Schulsaal vom 30.05.2010 außer Kraft.

Esselborn, den 01.09.2018



Markus Pinger  
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1:

**Preisstaffel für das Bürgerhaus, ehemaligen Schulsaal und Grillplatz in Esselborn**

(Stand 01.09.2018)

1. Mietsätze

Gemeindesaal	<u>180,00</u>	Euro
ehemaliger Schulsaal	<u>90,00</u>	Euro
Grillplatz an der Fels	<u>40,00</u>	Euro

2. Reinigungskosten:

Gemeindesaal	<u>40,00</u>	Euro
Ehemaliger Schulsaal	<u>20,00</u>	Euro
Grillplatz	<u>00,00</u>	Euro